



Sportordnung

Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)

Stand: 16.Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Zweck der Sportordnung.....	2
2 Allgemeine Wettkampffregeln und Verpflichtungen	2
3 Wettkampfleitung.....	3
4 Altersklassen und Meisterschaften	3
5 Wettkampferlaubnis	4
6 Wettkampfberechtigung und Sperren	4
7 Wettkampferlaubnis für Starter mit Startrecht für einen ausländischen Verein	6
8 Sportpässe	6
9 Wechsel des Landesverbandes	7
10 Wettkampfkalender	8

1 Zweck der Sportordnung

- 1 Zweck der Sportordnung ist die Aufstellung von Regeln für die sportliche Arbeit des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf (DVMF) im Modernen Fünfkampf im Rahmen seiner Satzung und des aktuellen Reglements der UIPM. Nachfolgend wird ausschließlich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit teilweise nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet. Damit soll keine Diskriminierung anderer Geschlechter verbunden sein.
- 2 Die Landesverbände (LV) sind gehalten, in der Ausschreibung ihrer Veranstaltungen die Wettkampfteilnehmer auf die Befolgung dieser Regeln zu verpflichten.
- 3 Der DVMF und die LV bekennen sich zum Amateurgedanken. Amateur ist, wer den Modernen Fünfkampf nicht als Beruf ausübt und die gültigen Amateurbestimmungen des DVMF bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) einhält. Eine entgeltliche Tätigkeit als Übungsleiter oder nebenberuflicher Trainer beeinträchtigt den Amateurstatus nicht.
- 4 Änderungen dieser Sportordnung werden vom Präsidium beschlossen. Nach erfolgtem Präsidiumsbeschluss und mit Veröffentlichung auf der Homepage des DVMF wird die geänderte Ordnung in Kraft gesetzt.
- 5 Der Sportausschuss ist ein beratendes Gremium, das die Gremien und Organe des DVMF bei der Erarbeitung sportfachlicher Unterlagen und sportfachlicher Entscheidungen unterstützen kann.

Folgende Personen gehören dem Sportausschuss an:

- Sportdirektor
- Referent für Leistungssport
- Aktivensprecherin
- Aktivensprecher
- Chef-Bundestrainer
- Zwei gewählte Vertreter der Landesverbände

Der Vorsitzende des Sportausschusses ist der Sportdirektor. Alle Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Im Gegensatz zu anderen Gremien haben im Sportausschuss die Aktivensprecherin und der Aktivensprecher je eine Stimme und nicht gemeinsam eine Stimme, um den Aktiven bei den sportlichen Entscheidungen mehr Gewicht zu verleihen.

Zur Beratung können weitere Gäste wie Trainer, Verbandsarzt, Berater des DOSB u.a. zu den Sitzungen eingeladen werden.

2 Allgemeine Wettkampfregeln und Verpflichtungen

- 1 Wettkämpfe im Modernen Fünfkampf werden grundsätzlich nach den jeweils gültigen Regeln der UIPM durchgeführt. Für Jugendliche gelten die Jugendwettkampfbestimmungen des DVMF.
- 2 Begleitend hierzu gelten die medizinische Ordnung des IOC (Olympic Movement Medical Code), der World Anti-Doping Code (WADA-Code) und der Nationale Anti-Doping Code (NADA-Code) sowie die Anti-Doping Ordnung des DVMF in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen der UIPM bleiben im vollen Umfang bestehen; dies gilt insbesondere für den Sanktionskatalog.

- 3 Jeder Wettkämpfer ist verpflichtet, den disziplinierten Einzelbestimmungen der Fédération Equestre Internationale (FEI), Fédération Internationale d'Esgrime (FIE), International Shooting Sport Federation (ISSF), Fédération Internationale De Natation (FINA) und International Amateur Athletic Federation (IAAF) im sportlichen Geiste gerecht zu werden.

3 Wettkampfleitung

- 1 Wettkämpfe auf Bundesebene werden vom DVMF veranstaltet und von einem Ausrichter (LV, Vereine, Stadt, kommunale Einrichtungen o.ä.) durchgeführt.
- 2 Die in der Ausschreibung angegebenen Meldefristen sind einzuhalten. Bei verspäteter Meldung und nicht fristgerechtem Einzahlen des Startgeldes kann der Veranstalter oder der Ausrichter die Meldung ablehnen oder ein doppeltes Meldegeld erheben.
- 3 Mit Aktivierung des webbasierten Wettkampfmanagementsystems des DVMF erfolgt die komplette Abwicklung von Deutschen Meisterschaften, Kaderqualifikationen, nationalen Qualifikationwettkämpfen und LV-Meisterschaften (Ausschreibungserstellung und Ergebnislieferung durch den Ausrichter, Meldung der Teilnehmenden ggf. direkt über die Sportler, Vereine und/oder Landesverbände) mit Hilfe dieses Systems. Der Ausrichter beantragt einen Zugang spätestens sechs Wochen vor Wettkampfbeginn via E-Mail an podium@dvmf.de. Der Zugang zum jeweiligen Wettkampf wird dem Ausrichter für den entsprechenden Wettkampf kurzfristig, spätestens jedoch fünf Wochen vor Wettkampfbeginn, zur Verfügung gestellt. Die Ausschreibung muss vier Wochen vor Wettkampfbeginn im System hinterlegt sein. Die entsprechende Information und Übermittlung des Wettkampflinks an die Landesverbände erfolgt weiterhin über die Geschäftsstelle. Der Ausrichter ist verpflichtet, die Ergebnisse nach Abschluss bzw. direkt im Anschluss an die Wettkämpfe, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen nach Wettkampfbende in das webbasierte Wettkampfmanagementsystem einzutragen.
- 4 Alle internationalen Wettkämpfe auf LV-Ebene sind dem DVMF über den jeweiligen LV zur Genehmigung vorzulegen. Die Leitung und die Durchführung eines solchen Wettkampfes obliegen dem ausrichtenden LV/Verein.

4 Altersklassen und Meisterschaften

- 1 Im DVMF gelten folgende Altersklassen (weiblich/männlich) für das jeweils am 1. Januar beginnende Wettkampfbjahr:
 - U9: Vollendung des höchstens 8. Lebensjahres im Wettkampfbjahr (WKJ)
 - U11: Vollendung des mindestens 9. und höchstens 10. Lebensjahres im WKJ
 - U13: Vollendung des mindestens 11. Und höchstens 12. Lebensjahres im WKJ
 - U15: Vollendung des mindestens 13. Und höchstens 14. Lebensjahres im WKJ
 - U17: Vollendung des mindestens 15. Und höchstens 16. Lebensjahres im WKJ
 - U19: Vollendung des mindestens 17. Und höchstens 18. Lebensjahres im WKJ
 - Junioren (m/w): Vollendung des mindestens 19. und höchstens 21. Lebensjahres im WKJ
 - Frauen/Männer: Vollendung des mindestens 19. Lebensjahres im WKJ
 - Masters (m/w): Vollendung des mindestens 30. Lebensjahres im WKJ

Anmerkung: Hinführende Wettkämpfe (Bestenermittlungen) liegen in der Verantwortung der Landesverbände.

- 2 Deutsche Meisterschaften - ggf. mit internationaler Beteiligung - aller Altersklassen werden nach Möglichkeit einmal jährlich ausgetragen.
 - 2.1 Teilnahmeberechtigt an Deutschen Meisterschaften im Modernen Fünfkampf sind Athleten, die Mitglied in einem Sportverein sind, der einem LV des DVMF angehört (inkl. DVMF-Startpass und Lizenz bzw. Startberechtigung) und die dauerhaften Wohnsitz in Deutschland mit entsprechendem Aufenthaltstitel haben. Die Leistung/das Ergebnis dieser Starter geht in die DM-Wertung ein. Sportler ohne deutsche Nationalität sind unter den genannten Voraussetzungen startberechtigt, wenn sie in dem aktuellen Wettkampffjahr nicht für eine andere Nation Startrecht haben.
 - 2.2 Die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften kann beschränkt werden. Entsprechende Qualifikations- und Zulassungsbestimmungen müssen den Landesverbänden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben werden.
 - 2.3 Eine Mannschaftswertung bei Deutschen Meisterschaften erfolgt nur, wenn mindestens fünf Mannschaften aus vier verschiedenen Landesverbänden vollständig an den Start gehen. Eine Mannschaft besteht aus drei Wettkämpfern.
- 3 Deutsche Meisterschaften im Nachwuchsbereich werden nach der Jugendwettkampfordnung durchgeführt.
- 4 Der Start von Wettkämpfern in der nächsthöheren Altersklasse ist grundsätzlich zulässig. Bei einem beabsichtigten Überspringen der nächsthöheren Altersklasse (z. B. von U15 nach U19) ist vier Wochen vorher eine begründete, schriftliche Anfrage beim Sportdirektor zu stellen, die Genehmigung erfolgt über den Nominierungsausschuss des DVMF. Eine sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (für noch nicht volljährige Athleten) und eine ausführliche sportfachliche Begründung (ggf. unter Aufführung und Beleg bzw. Nachweis entsprechender sportlicher Leistungen) sind obligatorisch beizufügen.

5 Wettkampferlaubnis

- 1 Wettkämpfe im Modernen Fünfkampf sind nur Mitgliedern des DVMF, des Deutschen Fechterbundes (DFeB) (siehe 6.1) und der UIPM gestattet. Als Ausnahmen sind Wettkämpfe gegen Polizei-, Militär- oder Studentenmannschaften erlaubt. Die Zustimmung des DVMF hierzu ist schriftlich einzuholen.
- 2 Soweit aus Gründen der Schulung und der Nachwuchsförderung von Landesverbänden Vergleichs- oder Sichtungswettkämpfe durchgeführt werden, besteht gegenüber dem DVMF keine Anzeigepflicht. Anzeigepflichtig sind LV-Meisterschaften.
- 3 Starts von Landesverbänden gegen ausländische Mannschaften im In- und Ausland sind dem DVMF rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Ergebnisse sind dem DVMF umgehend zuzusenden.
- 4 Starts von Mitgliedern des Bundeskaders auf internationaler Ebene unterliegen der Zustimmung des DVMF.

6 Wettkampfberechtigung und Sperren

- 1 Die Wettkämpfer müssen lizenzierte Athleten eines LV im DVMF sein. Aufgrund der mit dem DFeB geschlossenen Kooperationsvereinbarung erkennen DVMF und der DFeB gegenseitig den Erwerb der Jahres/Startlizenz bzw. Fechtpassverlängerung an, welche eine Mitgliedschaft gemäß Satzung

des jeweiligen Verbandes voraussetzt. Der Start an offenen Ranglistenturnieren unterliegt den jeweiligen Nominierungsrichtlinien/Startberechtigungen der beiden Verbände.

- 2 Einkünfte eines Wettkämpfers in Ausübung seiner Sportart oder als Werbeträger sind nur zulässig, wenn diese gemäß den gültigen Bestimmungen des DOSB und des DVMF vertraglich vereinbart, vereinnahmt und verwaltet werden. Insbesondere dürfen Werbeverträge von Kadermitgliedern nur mit Zustimmung des DVMF abgeschlossen werden. Der Abschluss von Werbeverträgen für Nichtkadermitglieder ist Angelegenheit des jeweiligen LV.
- 3 Ab 2023 können Nachwuchssportler an Wettkämpfen im Modernen Fünfkampf mit der Teildisziplin Reiten im DVMF nicht mehr teilnehmen.
- 4 Ein Start bei Wettkämpfen ist bis zur Implementierung des elektronischen Sportpasses nur bei Vorlage eines gültigen Sportpasses mit eingeklebter aktueller Lizenzmarke möglich. Dieser muss bei der technischen Besprechung, spätestens aber eine Stunde vor Wettkampfbeginn, vorliegen. Beim Fehlen eines ärztlichen Nachweises der Sporttauglichkeit bei Sportlern unter 18 Jahren dürfen diese grundsätzlich nicht starten. Die ärztliche Bestätigung der Sporttauglichkeit darf nicht mehr als ein Kalenderjahr zurückliegen. Verantwortlich für die jugendwettkampf- und sportordnungsgemäße Kontrolle der Sportpässe (inkl. Nachweis der Sporttauglichkeit und Nachweis der Reitbefähigung (siehe Jugendwettkampfordnung) ist der Ausrichter. Dieser ist auch verantwortlich für eine Verweigerung der Starterlaubnis, sofern die erforderlichen Dokumente nicht der Jugendwettkampf- bzw. Sportordnung entsprechen.

Eine Vorlage des Sportpasses ohne eingeklebte Lizenzmarke wird mit einer Zusatzstrafe von 20 Euro belegt. Dieser Betrag wird für Maßnahmen der Nachwuchsförderung verwendet. Der Erwerb und das Einkleben der Lizenzmarke sind in einem solchen Fall obligatorisch und erfolgen über einen Verantwortlichen des DVMF oder seines Vertreters. Nicht rechtzeitig vorgelegte Sportpässe (bis zur technischen Besprechung) führen zu einer Nichtzulassung des Wettbewerbs. Ein fehlendes Gesundheitszeugnis berechtigt ebenfalls dazu, einen Athleten am Wettbewerb nicht zuzulassen.

Die Meldung zur Teilnahme an unter 3, Punkt 3, genannten Wettkämpfen erfolgt mit Aktivierung des webbasierten Wettkampfmanagementsystems des DVMF über dieses System. Ausnahmeregelungen für eine Teilnahme an den o.g. Wettkämpfen erfolgen nur auf Genehmigung des Sportdirektors oder eines von diesem benannten Vertreters nach schriftlichen Antrag, der mindestens drei Tage vor Wettkampfbeginn beim Sportdirektor, dessen benannten Vertreters, gestellt werden muss.

- 5 Ein Wettkämpfer darf innerhalb eines angebrochenen Wettkampfbereiches nur für einen einzigen LV starten. Für einen Wechsel gelten die Bestimmungen des Kapitel 9 dieser Sportordnung.
- 6 Wettkämpfern kann wegen sportwidrigen Verhaltens die Wettkampferlaubnis ganz oder zeitweise vom Vorstand des DVMF auf Empfehlung des Sportausschusses entzogen werden.
- 7 Bei Sperren, die durch einen LV ausgesprochen werden, entscheidet im Fall von Streitigkeiten in erster Instanz das Schiedsgericht des betreffenden LV und in zweiter Instanz das des DVMF. Bei Streitigkeiten über Sperren, die durch den Vorstand des DVMF ausgesprochen worden sind, entscheidet in der Berufung das Schiedsgericht des DVMF.

7 Wettkampferlaubnis für Starter mit Startrecht für einen ausländischen Verein

Eine Wettkampferlaubnis für Athleten mit Startrecht für einen ausländischen Verein/Verband kann für nicht international angesetzte Veranstaltungen im Bereich des DVMF nur mit Zustimmung des nationalen Fachverbandes des Antragstellers bzw. unter Beachtung der UIPM-Bestimmungen erteilt werden.

8 Sportpässe

- 1 Bei Neuanmeldung eines Athleten ist durch den LV über das Datensystem DVMF-Podium.de beim DVMF ein digitaler DVMF-Sportpass zu beantragen, der ausschließlich elektronisch in DVMF-Podium.de geführt wird.
- 2 Für die Anlage eines digitalen DVMF-Sportpasses wird dem LV einmalig ein Betrag von 5,00 Euro in Rechnung gestellt. Bereits ausgestellte Papier-Sportpässe werden ohne Berechnung in digitale DVMF Sportpässe transformiert und verlieren mit dem Datum der Transformation ihre Gültigkeit.
- 3 Alle Eintragungen in DVMF-Podium.de dürfen nur von den jeweils zuständigen Stellen vorgenommen werden und müssen durch geeignete Unterlagen belegt werden können.
- 4 Für die Gültigkeit des digitalen DVMF-Sportpasses sind folgende Eintragungen erforderlich:
 - 4.1 Name des LV.
 - 4.2 Name und Ort des Mitgliedsvereins.
 - 4.3 Vor- und Zuname des Athleten.
 - 4.4 Geburtstag und Geburtsort.
 - 4.5 Geschlecht.
 - 4.6 Nationalität.
 - 4.7 Digitales Lichtbild mit mindestens 480x640 Pixel-
 - 4.8 Scan der eigenhändigen Unterschrift (alternativ Vorlage eines Ausweisdokumentes mit Lichtbild).
 - 4.9 Eintrittsdatum als Mitglied in den aktuellen LV und Zugehörigkeiten zu früheren Landesverbänden.
 - 4.10 Eintrittsdatum in den aktuellen Mitgliedsverein und Zugehörigkeiten zu früheren Mitgliedsvereinen.
 - 4.11 Ort und Datum der Ausstellung durch den DVMF.
 - 4.12 DVMF-Athleten-ID (wird von DVMF-Podium.de automatisch generiert).
 - 4.13 Eintragung von Sperren durch den LV bzw. den DVMF.
 - 4.14 Bei minderjährigen Athleten: Datum des letzten uneingeschränkten Gesundheitszeugnisses inkl. Vor- und Zuname des ausstellenden Arztes sowie Postleitzahl und Ort der Praxis oder Klinik des Arztes; die Gültigkeit des Gesundheitszeugnisses erlischt 12 Monate nach dem Ausstellungsdatum.
 - 4.15 Bei Athleten, die an der Disziplin Degenfechten teilnehmen: Datum der erfolgreichen Abnahme der Wettkampfreifeprüfung Fechten inkl. Vor- und Zuname des Prüfers.
 - 4.16 Bei Athleten, die an der Disziplin Springreiten teilnehmen: Datum der erfolgreichen Abnahme der Reitbefähigungsprüfung (Caprilli-Test oder gleichwertig) inkl. Vor- und Zuname sowie FN-Nummer des Richters/Prüfers.

- 4.17 Aktuelle und frühere Zugehörigkeiten zu einem der Bundes- und Landeskader soweit seit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Landeskadernormen die Landeskaderkriterien des jeweiligen LV mindestens diesen entsprechen.
- 4.18 Teil- und Gesamtergebnisse von nationalen und internationalen Wettkämpfen.
- 5 Bei der Meldung eines Athleten zu einem Wettkampf muss seinem digitalen DVMF-Sportpass eine gültige Jahreslizenz für das jeweilige Wettkampfsjahr zugeordnet sein. Die Jahreslizenzen können vom LV - oder falls der jeweilige LV das zulässt - direkt vom Mitgliedsverein des Athleten über DVMF-Podium.de beantragt werden.
- 6 Für jede Jahreslizenz wird dem LV ein Betrag von 10,00 Euro für Jugendliche (einschließlich des Jahres, in dem der Athlet 18 Jahre alt wird) und ein Betrag von 15,00 Euro für Erwachsene in Rechnung gestellt.
- 7 Die Zugangsdaten zu DVMF-Podium.de erhalten die von den Landesverbänden zu benennenden Verantwortlichen von der DVMF-Geschäftsstelle. Zur Zwei-Faktor-Authentifizierung teilen die von den Landesverbänden benannten Verantwortlichen dem DVMF-Podium.de-Administrator ihre E-Mail-Adresse und ihre Mobilfunknummer mit.
- 8 Wettkampfteilnahme, Punktwertung sowie Platzierungen dürfen nur von der Wettkampfleitung bzw. dem Ausrichter oder dem DVMF in DVMF-Podium.de vermerkt werden.
- 9 Der DVMF, die Landesverbände, die Mitgliedsvereine und die Wettkampfveranstalter/-ausrichter verpflichten alle Personen in ihrem Verantwortungsbereich, die Zugriff auf DVMF-Podium.de erhalten, auf die von der DSGVO geforderte Vertraulichkeit beim Umgang mit persönlichen Daten.
- 10 Bei Ausscheiden oder Wechsel von Verantwortlichen, die Podium-Zugriffsrechte erhalten haben, muss der LV diese Änderungen unverzüglich an den DVMF melden.

9 Wechsel des Landesverbandes

Jeder Athlet hat grundsätzlich das Recht, unter Einhaltung der Wechselbestimmungen die Zugehörigkeit zu einem LV des DVMF frei zu wählen. Der Wechsel des LV erfolgt durch Freigabe seitens des bisherigen LV und die Aufnahme des Athleten in den neuen LV.

Der (schriftliche) Antrag des Athleten an den bisherigen LV ist über den Verein mit dessen Stellungnahme zum Jahreswechsel mit Frist bis spätestens zum 31. Oktober zu stellen.

- 1 Die Freigabe erfolgt - nach Abstimmung mit dem neuen LV - in folgenden Fällen:
- 1.1 Auflösung des bisherigen LV oder Einstellung seines Wettkampfbetriebes
 - 1.2 Im Zusammenhang mit einem Arbeitsplatzwechsel notwendiger Wechsel des ständigen Wohnsitzes
 - 1.3 Im Zusammenhang mit einem Ausbildungsplatz notwendiger Wechsel des ständigen Wohnsitzes
 - 1.4 Im Zusammenhang mit einem Studienplatz notwendiger Wechsel des ständigen Wohnsitzes
 - 1.5 Wechsel des LV wegen persönlicher (gegenüber dem LV überwiegender) Gründe unter Berücksichtigung
 - a. der Leistung des Athleten in Training und Wettkampf
 - b. der bisherigen vom LV erbrachten personellen und finanziellen Leistungen für den Athleten

- c. der relevanten nicht nur in der Person des Athleten begründeten Umstände, die einen Wechsel des LV opportun, in besonderen Fällen zwingend erscheinen lassen.

Die Freigabe kann zeitlich ausgesetzt werden, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Verbandsordnung läuft oder seine Ahndung noch nicht abgeschlossen ist. Desgleichen kann eine Freigabe ausgesetzt werden, wenn nachweislich finanzielle oder materielle Verpflichtungen (Ausrüstungen, Verträge, Beitragszahlung etc.) noch nicht reguliert sind.

Der formelle (wirksame) Wechsel des Athleten aus dem bisherigen in den neuen LV erfolgt nach Abstimmung der beteiligten LV durch zwei Eintragungen in den Sportpass.

Beim Wechsel geförderter Bundeskaderathleten (OK, PK sowie NK1) sind Ablösesummen zu zahlen.

- OK- und PK-Kader pauschal/einmalig: Euro 1.000,00
- NK1-Kader pauschal/einmalig: Euro 500,00

ggfs. zzgl. MwSt.

Eine gütliche Einigung ohne Zahlung einer Ablösesumme zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden LV ist möglich.

- 2 Die Aufnahme in den übernehmenden LV erfolgt nach den Regeln der Neuaufnahme.
- 3 Gegen die ablehnende (schriftliche) Entscheidung des LV ist die Anrufung des geschäftsführenden Vorstandes des DVMF, ergänzt durch den Sportdirektor innerhalb Monatsfrist nach Zustellung zulässig. Dieser entscheidet (ggfs. schriftlich) innerhalb von zwei Monaten nach Anhörung der Beteiligten endgültig (unter Ausschluss des Rechtsweges).

10 Wettkampfkalender

- 1 Die vorläufige Wettkampfplanung für das folgende Wettkampfsjahr ist von den LV bis spätestens 1. Dezember des auslaufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des DVMF schriftlich zur Genehmigung einzureichen. Der DVMF veröffentlicht spätestens bis zum 15. Dezember seinen vorläufigen Lehrgangs- und Wettkampfkalender für das folgende Jahr.
- 2 Bei Überschneidung von geplanten Wettkampfterminen mit dem nationalen oder dem internationalen Terminkalender wird die Geschäftsstelle des DVMF die betreffenden LV davon in Kenntnis setzen.
- 3 Änderung von Wettkampfterminen sind dem DVMF unverzüglich mitzuteilen.
- 4 Außerplanmäßige Wettkämpfe der LV sind dem DVMF spätestens zwei Wochen vor Austragung schriftlich anzuzeigen.

Geändert vom Präsidium des DVMF am 15.10.2022